|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/1196 |
| Titel | Beschränkung der Freizügigkeit. |
| Datum | 25.05.1944 |
| P. | 482 |

[*p. 482*] A. Mit Entscheid vom 7. März 1944 verweigerte die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit dem Heinz Fehlbaum, geboren 1920, verheiratet, Vertreter, von Schüpfen/BE., wohnhaft in Zürich II, Winterthurerstraße 304, gestützt auf den Bundesratsbeschluß betreffend Maßnahmen gegen die Wohnungsnot vom 15. Oktober 1941 die Niederlassung in der Stadt Zürich.

B. Hiegegen rekurrierte Heinz Fehlbaum am 21. März 1944 an den Regierungsrat mit dem Antrag, es sei ihm die Niederlassungsbewilligung für die Stadt Zürich zu erteilen.

C. Die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit beantragt in ihrer Vernehmlassung vom 5. April 1944 Abweisung des Rekurses.

Es kommt in Betracht:

Gemäß Art. 19 ff. des obgenannten Bundesratsbeschlusses kann Personen, deren Zuzug in eine Gemeinde nicht hinreichend begründet erscheint, die Niederlassung oder der Aufenthalt in der Gemeinde verweigert werden. Die Behörde beurteilt die Notwendigkeit der Anwesenheit nach freiem Ermessen, wobei sämtliche Umstände des Falles in Berücksichtigung zu ziehen sind. Die Rechtfertigung der Anwesenheit liegt namentlich in der Ausübung eines Berufes oder Gewerbes, überhaupt in einer Tätigkeit zur Fristung des Lebensunterhaltes, sofern sie das Wohnen in der Gemeinde bedingt.

Der Rekurrent absolvierte in den Jahren 1938 bis 1942 eine kaufmännische Lehre bei Graeter & Cie. in Basel. Nach Abschluß der Lehre wurde er in der genannten Firma vorerst im Betrieb selber beschäftigt, übernahm jedoch bald als Vertreter einen Teil des Außendienstes. Laut der eingereichten Bestätigung der Arbeitgeberin hat er im wesentlichen die Ostschweiz zu bereisen. Diese berufliche Umstellung brachte es mit sich, daß der Gesuchsteller im Frühjahr 1943 sein Einzelzimmer in Basel aufgab und nach Zürich übersiedelte. Die Vorinstanz führte zwar aus, daß ihm damals lediglich deshalb die Niederlassung bewilligt worden sei, weil er sich mit der Unterkunft bei einem Freund begnügt habe. Da jedoch der Rekurrent vor allem in der Ostschweiz, daneben aber auch in andern Kantonen seine berufliche Tätigkeit entfaltet, ist er darauf angewiesen, in einer Gemeinde zu wohnen, die möglichst zentral gelegen und gut erreichbar ist. Diese Voraussetzungen treffen aber für den frühern Wohnort Basel nicht zu. Dagegen ist Zürich als geeigneter Mittelpunkt anzusprechen. Es steht daher fest, daß dem Gesuchsteller bei seinem Zuzuge nicht nur mit Rücksicht auf seine damalige Unterkunft, sondern schon aus beruflichen Gründen die Niederlassungsbewilligung vorbehaltlos hätte erteilt werden müssen, wenn er dies verlangt hätte. Es kann ihm daher, nachdem er sich mit seiner in Zürich wohnhaften Braut verheiratet hat, auch nicht verwehrt werden, eine eigene Wohnung zu beziehen. Die Verweigerung der Bewilligung zum Bezüge einer Wohnung erscheint demzufolge nicht als gerechtfertigt, weshalb der Rekurs gutzuheißen ist.

Auf Antrag der Justizdirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Rekurs des Heinz Fehlbaum betreffend Niederlassungsverweigerung wird gutgeheißen, der Entscheid der Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit vom 7. März 1944 aufgehoben und dem Rekurrenten die Niederlassungsbewilligung zum Bezüge einer Wohnung für die Stadt Zürich erteilt.

II. Eine Staatsgebühr fällt außer Ansatz. Die übrigen Kosten werden auf die Staatskasse genommen.

III. Mitteilung an: a) Heinz Fehlbaum, Winterthurerstraße 304, Zürich II; b) die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit, Poststraße 7, Zürich, unter Rücksendung ihrer Akten; c) die Justizdirektion, Abteilung Mietsachen.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]